

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genehmigung des LNG-Terminals der Deutsche ReGas in Lubmin

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 20. Dezember 2022 erging eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn des LNG-Terminals Lubmin einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern. Rechtsgrundlage für diese Zulassung ist nach Aussage des Amtes der § 8a Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 31e Absatz 5 BImSchG.

§ 8a Absatz 1 BImSchG regelt die Zulassung zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit vor der produktiven Inbetriebnahme. § 31e Absatz 5 BImSchG regelt die Zulassung eines vorläufigen Betriebs der Anlage aufgrund des Bestehens einer Gasmangellage.

Eine Gasmangellage liegt nach Aussage der Bundesnetzagentur dann vor, wenn „die letzte Stufe des Notfallplans Gas in Deutschland ausgerufen“ wurde.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Krisenmanagement_Krisenvorsorge/start.html

1. Wird im Genehmigungsbescheid vom 20. Dezember 2022 die Zulassung zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit vor der produktiven Inbetriebnahme auf Grundlage von § 8a Absatz 1 BImSchG erteilt?

Ja.

2. Wird im Genehmigungsbescheid vom 20. Dezember 2022 die Zulassung eines vorläufigen Betriebs der Anlage aufgrund des Bestehens einer Gasmangellage auf Grundlage von § 31e Absatz 5 BImSchG erteilt?

Ja, aber nur hinsichtlich des Lagertatbestandes. Hinsichtlich der Feuerungsanlagen stand die Richtlinie 2010/75/EU einem vorzeitigen Betrieb entgegen.

3. Wurde die Voraussetzung für die Anwendung von § 31e Absatz 5 BImSchG – das Vorliegen einer Gasmangellage – geprüft?
 - a) Welche Quellen wurden für die Prüfung herangezogen?
 - b) Hat die Prüfung das Bestehen einer Gasmangellage zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ergeben?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Vorliegen einer Gasmangellage ist aufgrund der Gesetzesbegründung zu § 31e BImSchG anzunehmen gewesen. Siehe hierzu die BT-Drucksache 20/3498:

„In der Begründung zur Einfügung der §§ 31a bis 31d in das BImSchG (BT-Drs. 20/2664, S. 11, 12) wird dargelegt, dass durch die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas die EU-rechtlich festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen einer ernsten beziehungsweise erheblichen Mangellage vorliegen, sodass sie vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden müssen. Auch für das in den §§ 31e ff. BImSchG verwendete Tatbestandsmerkmal der „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ gilt, dass eine solche Gasmangellage mit Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vorliegt und vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden muss.“

Diese in der Gesetzesbegründung angesprochene Alarmstufe wurde gemäß Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 23. Juni 2022 durch das BMWK ausgerufen und bisher nicht zurückgenommen/aufgehoben: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>